



§ 3 Mahnordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag hin durch Vorstandsbeschluss zu ermäßigen oder zu stunden, soweit die wirtschaftliche Situation des Antragstellers dies rechtfertigt. Die eine Ermäßigung oder Stundung rechtfertigenden Gründe sind vom Mitglied mit dem Antrag zu belegen. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.
2. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied (einschließlich der Berufshaftpflichtversicherung) eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Sollte nach den Mahnungen keine Zahlung erfolgen, stellt dies einen wichtigen Grund zum Ausschluss des Mitglieds dar. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung nicht an das Mitglied zugestellt werden konnte, weil es versäumt hatte, dem Verband eine neue ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Im Falle des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs kann das Mitglied eine Wiederaufnahme nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.



**Taubblinden-Assistenz-
Verband e.V.**

Berufsverband gehörloser und hörender Taubblinden-Assistent:innen in Deutschland

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende von der Mitgliederversammlung am 16./17.09.2022 beschlossene Beitrags- und Mahnordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum

Für den TBA-Verband e.V.

Stand 2022

Taubblinden-Assistenz-Verband e.V.
Postfach 17 01 03
45281 Essen
E-Mail: info@tba-verband.de

Vereinsregister
Vereinsregister-Nr. 601384
Amtsgericht
Freiburg i. Breisgau

Bankverbindung:
Deutsche Skatbank
IBAN: DE54 8306 5408 0004 5173 34
BIC: GENODEF 1SLR